

Bebauungsplan Nr. 5a - "Wilhelmstraße"

Text zur Satzung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28.10.1952 (GS NW S. 167), des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) und des § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 18.2.1963 folgendes beschlossen:

11.3.64

§ 1 - Allgemeines

Der Bebauungsplan Nr. 5a - "Wilhelmstraße" wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, dem Text und dem Grundstücksverzeichnis.

§ 2 - Nutzung und Geschößzahl

Das Gebiet ist in Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan als allgemeines Wohn- und als Kerngebiet ausgewiesen. Die in der Planzeichnung angegebenen Geschößzahlen sind als Höchstgrenze angegeben.

§ 3 - Baugestaltung

Die Grundstücke im Plangebiet, die noch nicht bebaut sind, sind entsprechend den Festlegungen in der Planzeichnung zu bebauen. Die Gestaltung der Häuser hat so zu erfolgen, daß sich die neuen Häuser unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude harmonisch in das Straßenbild einfügen.

§ 4 - Ausnahmen

Ausnahmen von § 2 kann die Baugenehmigungsbehörde zulassen, wenn ein befriedigender Übergang in Form und Gestaltung zur Bebauung auf den Nachbargrundstücken gesichert ist und städtebauliche Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen.

§ 5 - Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung seiner Genehmigung und seiner Auslegung in Kraft.

Siegen, den 27.2.1963/7.4.64

Stadt Siegen

[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister